

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. November 1983
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
29. April 1982 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen
Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 1908 geborenen und am 1977 an den Folgen eines Hirntumors verstorbenen Versicherten J. P. Sie begehrt von der Beklagten eine laufende Witwenbeihilfe nach § 602 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Der Versicherte bezog von der Beklagten ab März 1961 eine Silikoserente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH. Seit 1957 gewährte ihm die Bundesknappschaft Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU-Rente), nachdem er bis April 1946 als Hauer und später als Zimmerhauer, Magazinarbeiter und Wächter gearbeitet hatte.

Witwenrente aus der Unfallversicherung versagte die Beklagte der Klägerin, weil der Versicherte nicht aufgrund der Silikose verstorben sei. Mit Bescheid vom 17. Juli 1978 lehnte sie auch den Antrag auf Zahlung einer laufenden Witwenbeihilfe ab, weil ein Härtefall iS des § 602 RVO nicht vorliege. Die Differenz der von der Bundesknappschaft gezahlten Witwenrente (1.048,30 DM monatlich) zu der fiktiven Witwenrente (1.282,90 DM monatlich), die zu zahlen wäre, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres als Hauer und daran anschließend bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres als Bandwärter gearbeitet hätte, betrage nämlich nur 234,60 DM oder 18,29 %.

Nach erfolglosem Widerspruch hat das Sozialgericht (SG) die Be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

klagte mit Urteil vom 7. Oktober 1980 verpflichtet, der Klägerin einen neuen Bescheid über die Gewährung laufender Witwenbeihilfe zu erteilen und dabei von einem Härtefall iS des § 602 RVO auszugehen. Es hat die Versorgung der Klägerin als um 20 bis 21 % gemindert angesehen. Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 29. April 1982 zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen und ausgeführt, der nach § 54 Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) überprüfbare Begriff des Härtefalls beziehe sich auf die unfallbedingte Einkommenseinbuße. Sie müsse im Einzelfall erheblich sein und eine Härte bedeuten. Das treffe auf die Klägerin zu, zumal sie mit einem Einkommen von 41,27 % des Lebzeiteinkommens des Versicherten nicht in der Lage sei, ihren bisherigen Lebensstandard auch nur annähernd zu halten.

Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 602 RVO und der §§ 103, 128 SGG. Sie beantragt,

die Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1982 und des SG Duisburg vom 7. Oktober 1980 aufzuheben und die Klage abzuweisen;
hilfsweise beantragt sie, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet und daher zurückzuweisen.

Die Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch. Die Revision sieht eine Verletzung der §§ 103 und 128 SGG darin, daß das LSG die entscheidungserhebliche Frage, ob außer der Silikose beim Versicherten noch wesentliche andere Erkrankungen vorhanden gewesen sind, unter Verwertung der Verwaltungsakten nicht hinreichend geklärt und durch Nichtberücksichtigung der in diesen Akten enthaltenen medizinischen Befunde die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten habe. Wenn sich das LSG im Urteil nicht mit den einzelnen Befunden in den bei den Verwaltungsakten befindlichen medizinischen Gutachten auseinandergesetzt hat, so läßt sich daraus allein nicht herleiten, es habe nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt. Die Gerichte sind nämlich nicht verpflichtet, auf jedes einzelne Vorbringen einzugehen und sich in den Entscheidungsgründen ausdrücklich damit zu befassen (BSGE 1, 91). Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das Tatsachengericht das Parteivorbringen zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat (BVerfGE 47, 182, 183). Das LSG hat die Verwaltungsakten der Beklagten ausdrücklich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Zwar ist es in den Entscheidungsgründen nicht auf die beiden von der Beklagten genannten medizinischen Gutachten in



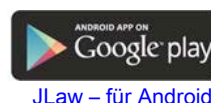
diesen Akten eingegangen. Daraus allein kann aber nicht gefolgert werden, daß es diese nicht in Erwägung gezogen hat und daß somit die Entscheidung nicht auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens beruht, zumal weder der hier streitige Bescheid der Beklagten auf die in diesem Gutachten enthaltenen Befunde gestützt war noch die Beklagte im Klage- oder im Berufungsverfahren darauf abgehoben hat. Sie hat übrigens auch zur Revisionsbegründung entgegen § 164 Abs 2 Satz 3 SGG nicht die Tatsachen bezeichnet, aus denen sich ergibt, daß das LSG die Befunde in den genannten Gutachten nicht zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung nicht berücksichtigt hat. Die Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ist somit nicht hinreichend substantiiert.

Ist demnach davon auszugehen, daß sich das LSG auch in der Frage des Nichtvorhandenseins wesentlicher anderer Erkrankungen mit dem Gesamtergebnis des Verfahrens auseinandergesetzt hat, so hätte es seitens der Revision der Darlegung der Tatsachen bedurft, von denen sich das LSG aufgrund der ihm vorliegenden und von ihm als nicht widersprüchlich erachteten medizinischen Gutachten von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt sehen müssen, Ermittlungen über Erkrankungen des Versicherten neben der Silikose anzustellen, die sich als hinderlich für seine Tätigkeiten als Hauer und für die höchstentlohnte Schichtlohnstätigkeit hätten erweisen können. Da es hieran fehlt, kann auch die auf eine Verletzung des § 103 SGG zielende Rüge nicht durchgreifen.

Zu Recht haben die Vorinstanzen die Beklagte aber auch verpflichtet, der Klägerin über die Gewährung laufender Witwenbei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hilfe einen neuen Bescheid zu erteilen.

Nach § 602 RVO kann der Witwe in Härtefällen anstelle der einmaligen Beihilfe nach § 600 Abs 1 und 3 RVO sowie § 601 RVO eine laufende Beihilfe gewährt werden, wenn der nicht an den Folgen des Unfalls verstorbene Verletzte länger als zehn Jahre eine Verletztenrente nach einer MdE um 80 oder mehr vH bezogen hat. Die Klägerin erfüllt unstreitig die für die laufende Beihilfe erforderlichen Voraussetzungen einer einmaligen Beihilfe; ebenso treffen auf den Versicherten die Voraussetzungen des § 602 RVO zu. Streitig ist bei der Anwendung dieser Vorschrift nur, ob die Beklagte einen Härtefall verneinen durfte.

Der erkennende Senat hat zwar in seinem Urteil vom 26. September 1972 (BSGE 34, 269 ff = SozR RVO § 602 Nr 1) im Anschluß an den Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Oktober 1971 (BVerwGE 39, 355 = NJW 1972, 1411 = DVB1 1972, 604) näher dargelegt und in seinen Urteilen vom 16. Dezember 1977 (5 RKnU 6/76) und 28. Mai 1980 (SozR 2200 § 602 Nr 2 RVO) wiederholt, es bestehe zwischen dem Begriff "Härtefall" und dem das Ermessen ausdrückende "Können" eine unlösbare Verbindung in dem Sinne, daß der Begriff Härtefall in den Ermessensbereich hineinrage und damit zugleich die Grenzen der pflichtgemäßen Ermessensausübung bestimme. Im Urteil vom 28. Mai 1980 hat der Senat aber hinzugefügt, auch wenn man aus dieser Einordnung des Rechtsbegriffes des "Härtefalles" den Schluß ziehe, daß der Verwaltung ein gewisser gerichtsfreier Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zustehe, enthalte der Begriff des



Härtefalles rechtliche Schranken, deren Einhaltung von den Gerichten zu überprüfen sei (§ 54 Abs 2 Satz 2 SGG). Bei dieser gesetzlichen Eingrenzung des der Beklagten mit dem Wort "kann" in § 602 RVO eingeräumten Ermessens setzt die Prüfung auf Ermessensüberschreitung wie auf Ermessensfehlgebrauch die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Härtefall" voraus.

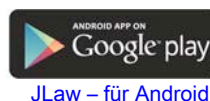
Das BSG hat in den bereits genannten Entscheidungen auf den gesetzgeberischen Zweck der Norm verwiesen, der aus den Gesetzesmaterialien ersichtlich ist. Danach hat die laufende Witwenbeihilfe ihre Grundlage in dem die Unfallversicherung beherrschenden Schadensersatzgedanken: Ein Verletzter, der über längere Zeit hinweg infolge des Unfalls ohne Erwerbseinkommen gewesen ist, kann in der Regel nicht in gleicher Weise für seine Familienangehörigen vorsorgen, wie das einem gesunden Arbeitnehmer möglich ist (vgl BT-Drucks IV/938 S 15 zu § 599a). Die laufende Witwenbeihilfe soll somit den durch den Unfall mittelbar verursachten Schaden ausgleichen, der insbesondere dadurch entstanden ist, daß der Verletzte an der Entrichtung weiterer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gehindert war. Der Härtefall ergibt sich folglich aus der Auswirkung dieses mittelbaren unfallbedingten Schadens auf die Versorgung der Hinterbliebenen (BSG aaO).

Ein Schaden der Klägerin infolge der Berufskrankheit des Versicherten an ihrer Witwenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem Vergleich der ihr tatsächlich bewilligten mit der Rente, die sie ohne die Berufskrankheit des



Versicherten wahrscheinlich erhalten würde (fiktive Witwenrente). Letztere ist nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 16. Dezember 1977 am Einkommen eines knappschaftlich Versicherten mit vergleichbarem beruflichem Werdegang zu orientieren. Nach den gem § 163 SGG für den Senat bindenden Feststellungen des LSG nehmen Hauer, die nicht wesentlich erkrankt sind – und damit auch der Versicherte, bei dem außer der Silikose wesentliche Erkrankungen nicht bestanden –, ab Vollendung des 50. Lebensjahres regelmäßig die Bergmannsrente gem § 45 Abs 1 Nr 2 RKG in Anspruch und üben bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine dem Bezug dieser Rente nicht entgegenstehende Tätigkeit mit dem höchsten Schichtlohn aus. Das ist aber nicht die Tätigkeit eines Bandwärters nach Lohngruppe IV, wie die Beklagte gemeint hat. Auch ihr neues Vorbringen in der Revisionsinstanz, wegen Stilllegung der Schachtanlage N. hätte der Versicherte spätestens zum 31. Dezember 1964 mit seiner Entlassung rechnen müssen, kann der Senat wegen seiner Bindung an die Feststellungen des LSG nicht berücksichtigen (§ 163 SGG). Hätte der Versicherte somit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres den höchsten Schichtlohn sowie anschließend die Knappschaftsausgleichsleistung bezogen, so führt dies nach den Feststellungen des LSG bei einer auf das Jahr 1977 bezogenen tatsächlichen Witwenrente von 1.048,-- DM monatlich und einer fiktiven Witwenrente von 1.325,40 DM monatlich zu einer Einkommenseinbuße von 277,-- DM = 20,9 %.

Wie der erkennende Senat im Urteil vom 26. September 1972 (aa0) ausgeführt hat, genügt zur Gewährung der laufenden Witwenbeihilfe nicht jeder Einkommensverlust der Witwe, sondern er muß erheblich



sein und sie hart treffen. Ob das zutrifft, kann nicht generell, sondern nur unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles beurteilt werden. Dabei hat der Unfallversicherungsträger einen gewissen Ermessensspielraum (vgl auch Urteil vom 28. Mai 1980 aaO mwH), dessen Grenzen aber jedenfalls dann überschritten sind, wenn ein Härtefall deshalb verneint wird, weil die tatsächlich gezahlte Witwenrente über dem Durchschnitt der knappschaftlichen Witwenrenten insgesamt liegt oder das Existenzminimum nicht unerheblich überschreitet und zum Lebensunterhalt ausreicht (vgl Urteil vom 26. September 1972 aaO). Auch auf die Höhe etwaiger Sozialhilfeleistungen und auf den eigenen Verdienst der Witwe (vgl Urteil vom 28. Mai 1980 aaO) kommt es nicht an. § 602 RVO will nämlich nicht zu niedrige Witwenrenten auf eine durchschnittliche Höhe anheben, sondern, wie bereits ausgeführt, individuell den mittelbar durch den Unfall bedingten Schaden geminderter Rentenversicherungs-Vorsorge ausgleichen. Eine besondere Härte kann sich nur aus der unfallbedingt unterbliebenen Vorsorge für die Hinterbliebenen und ihrer Auswirkung im konkreten Fall ergeben. Dabei ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten, bei der die absolute Einkommenseinbuße um so größeres Gewicht gewinnt, je geringer das der Witwe zur Verfügung stehende Einkommen ist, die prozentuale Berechnung des Einkommensverlustes aber nicht die alleinige Grundlage des Härtefalles sein darf. Die Beurteilung des Einzelfalls ist vielmehr auch daran zu orientieren, ob die tatsächliche Hinterbliebenenversorgung Einschränkungen der Lebensführung in einem Ausmaß erfordert, das die Fortführung des bisherigen Lebensstandards auch nicht annähernd erlaubt. Insoweit ist von Bedeutung, ob das tat-

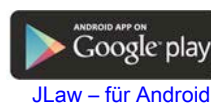


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sächliche Renteneinkommen der Witwe erheblich geringer ist, als 60 % des unter Beachtung der Ruhensbestimmungen des § 75 RKG festgesetzten letzten Renteneinkommens ihres Ehemannes (vgl. Urteile vom 16. Dezember 1977 und 28. Mai 1980 aaO; vgl. im Ergebnis zum Begriff "nicht unerhebliche" Beeinträchtigung der Versorgung in § 48 BVG auch das Urteil des BSG vom 16. März 1982 - SozR 3100 § 48 Nr 8).

Wie das LSG bindend festgestellt hat, betrug das aus Unfallrente und Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit bestehende letzte Lebzeiteneinkommen des Versicherten 2.539,-- DM monatlich. 60 % dieses Einkommens als Anhaltspunkt für die Hinterbliebenenrente (vgl. § 69 Abs 1 RKG; § 590 Abs 1 in Relation zu § 581 Abs 1 RVO) würden 1.523,-- DM ausmachen. Die Differenz zu der der Klägerin tatsächlich zufließenden knappschaftlichen Witwenrente beträgt 475,-- DM oder 31 % dieses Richtwertes. Dabei liegt bei dem vom LSG mit 277,-- DM für das Jahr 1977 festgestellten unfallbedingten Minderbetrag aus der Rentenversicherung im Vergleich zu dem der Unfallversicherung zuzurechnenden restlichen Minderbetrag von 198,-- DM ($1.048,-- \text{ DM} + 277,-- \text{ DM} + 198,-- \text{ DM} = 1.523,-- \text{ DM}$) deutlich das Übergewicht. Bei einer Minderung der sich aus dem letzten Lebzeiteneinkommen des Versicherten ergebenden anhaltsweisen Witwenversorgung von 1.523,-- DM um fast ein Drittel und bei einem Verhältnis der tatsächlichen Witwenrente zum letzten Lebzeiteneinkommen des Versicherten von 41,3 zu 100 ist die Einkommenseinbuße in bezug auf die bis zum Tode des Versicherten bestehende Lebensführung in jeder Hinsicht so groß, daß eine Fortsetzung des bisherigen finanziellen Lebenszuschnitts



-11-

a ch nicht annähernd mehr möglich ist. Somit hat das LSC gen für das Ermessen der Beklagten im Rahmen des § 602 RVO erforderlichen Härtefall zutreffend bejaht und deren Verurteilung durch das SG, der Klägerin einen neuen Bescheid zu erteilen und dabei von einem Härtefall auszugehen, zu Recht bestätigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)